

Sitzung vom 1. Dezember 1999

2130. Anfrage (Haltung des Zürcher Regierungsrates zur Verbesserung der rechtlichen Situation der gleichgeschlechtlichen Paare in der Schweiz)

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, sowie die Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, haben am 30. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

1995 wurde in der Bundesversammlung eine von über 85000 Personen unterzeichnete Petition übergeben, mit welcher das Parlament aufgefordert wurde, die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen. In der Folge überwies der Nationalrat ein Postulat, mit dem der Bundesrat eingeladen wurde zu prüfen, welche Massnahmen zur Beseitigung der rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Paare getroffen werden könnten. In einem vom Bundesamt für Justiz erstellten Bericht werden jetzt verschiedene Lösungsvarianten erörtert, wobei die vorgeschlagenen Lösungen von punktuellen Gesetzesanpassungen über die Schaffung einer registrierten Partnerschaft bis hin zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare reichen. Der Regierungsrat wurde in der Folge eingeladen, sich im Rahmen einer Vernehmlassung zu diesen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu äussern.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz diskriminierend ist und dass deren Situation dringend einer Verbesserung bedarf?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Vernehmlassung und darüber hinaus für eine echte Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare einzusetzen? Befürwortet er eine registrierte Partnerschaft oder die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare?
3. Ist der Regierungsrat überdies bereit, zur Verbesserung der rechtlichen Situation der gleichgeschlechtlichen Paare die Zusammenarbeit mit denjenigen Organisationen zu suchen, welche deren Interessen vertreten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die neue Bundesverfassung sieht in Art. 8 Abs. 2 den Schutz von Diskriminierung wegen des Geschlechts und der Lebensform und damit auch der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, als Grundrecht vor. Wie sich aus dem Bericht des Bundesamtes für Justiz über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare ergibt, bestehen sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen von gleichgeschlechtlichen, auf Dauer angelegten Partnerschaften gegenüber heterosexuellen Ehepaaren. Dabei ist wesentlich zu berücksichtigen, dass es Ersteren auf Grund der heutigen Rechtslage im Gegensatz zu gegengeschlechtlichen Konkubinen nicht freisteht, ihren Status zu formalisieren und damit die bestehenden Benachteiligungen gegenüber traditionellen Ehepaaren auszugleichen. Zu berücksichtigen sind zudem auch die europäischen Anstrengungen, eine Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare zu verwirklichen und die Auswirkungen, die diese auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof und damit zwingend auch auf die schweizerischen Gerichte haben werden. Angesichts all dieser Umstände hat der Regierungsrat in seiner soeben verabschiedeten Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, dass der schweizerische Gesetzgeber gefordert ist, sachlich unnötige Ungleichbehandlungen im Interesse gleichgeschlechtlicher Paare zu beseitigen. Der Bericht zu deren rechtlicher Situation hat allerdings auch deutlich gemacht, dass nahezu alle Rechtsbereiche, in denen eine Benachteiligung dieser Partnerschaftsform festgestellt werden musste, in einer primären oder ausschliesslichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Erbschafts- und Schenkungssteuer, deren Regelung den Kantonen obliegt. Über diesen Aspekt und über die entsprechende Unterstützung der Arbeiten des Bundesgesetzgebers hinaus sieht der Regierungsrat derzeit keine Möglichkeit, die gesetzliche Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare direkt herbeizuführen.

Beim Entscheid ob die registrierte Partnerschaft oder die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu bevorzugen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch gesellschaftspolitische, religiöse, sittliche und ethische Überzeugungen, gerade in Bezug auf das traditionelle Verständnis des Instituts der Ehe als Garantin für das Fortbestehen der Gemeinschaft, was auch im erwähnten Bericht eingehend erörtert wird, nicht ausser Acht gelassen werden. Deshalb hat der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an den Bund die Möglichkeit der registrierten Partnerschaft befürwortet. Demgegenüber konnte er keinen Konsens im Sinne einer allgemeinen Bereitschaft zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, zumindest im heutigen Zeitpunkt, feststellen.

Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zuhanden des Bundes hat der Regierungsrat auch Organisationen, welche die Interessen gleichgeschlechtlicher Paare vertreten, eingeladen, ihre Anliegen, Forderungen und Wünsche zu äussern und deren Eingaben soweit möglich berücksichtigt. Es versteht sich von selbst, dass solches bei aktuellen Anlässen, insbesondere auch im Zusammenhang mit weiteren Gesetzgebungs-, aber auch Umsetzungsschritten und anderen Massnahmen in gleicher Weise fortgeführt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi